

**Zeitschrift:** Der neue schweizerische Republikaner  
**Herausgeber:** Escher; Usteri  
**Band:** 3 (1800-1801)

**Rubrik:** Gesetzgebender Rath

#### **Nutzungsbedingungen**

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften auf E-Periodica. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen sowie auf Social Media-Kanälen oder Webseiten ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. [Mehr erfahren](#)

#### **Conditions d'utilisation**

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. La reproduction d'images dans des publications imprimées ou en ligne ainsi que sur des canaux de médias sociaux ou des sites web n'est autorisée qu'avec l'accord préalable des détenteurs des droits. [En savoir plus](#)

#### **Terms of use**

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. Publishing images in print and online publications, as well as on social media channels or websites, is only permitted with the prior consent of the rights holders. [Find out more](#)

**Download PDF:** 18.02.2026

**ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, <https://www.e-periodica.ch>**

# Der neue Schweizerische Republikaner.

Herausgegeben von Usteri.

Dienstag, den 31. März 1801.

Biertes Quartal.

Den 10. Germinal IX.

Gesetzgebender Rath, 7. März.

(Fortsetzung.)

(Beschluß des Berichts der Petitionencommission.)

1. Die Gemeindeskammer von Zürich beschwert sich, daß der Volkz. Rath zwar ihrer Reklamationen in Bezug auf einiger im Canton Zürich zu veräußern projektierten Güter durch einstweilige Einstellung des Verkaufs günstige Rechnung getragen, allein in Bezug verschiedener Güter im Canton Thurgau solche bey Seite gesetzt und mit der Versteigerung fortgesfahren oder fortzufahren sich anschickte.

Sie verlangt, daß es Ihnen B. G. belieben möchte, so wie es in Bezug der Güter im Canton Zürich geschehen, die Verkäufe der Güter im Canton Thurgau und Linth, auf welche sie Anspruch machen zu können glaube, besonders die Schloß- und Lehengüter von Weinfelden, Steinegg, Sax, Uzn, Neunforn, Welsenberg und Hüttlingen, bis zur Sondierung der Stadtgüter von Zürich vom Staatsgut, wozu alle Materialien bereit liegen, einzustellen und die bereits geschehenen nicht in Kraft erwachsen zu lassen. An die Finanzcommission gewiesen.

4. Die Mehrheit der Bürger der Gemeinde Düben-dorf Dist. Regensdorf Cant. Zürich, bittet um die Bewilligung, ihren abgetheilten Anteil an einer mit verschiedenen Gemeinden gemeinsamlich besessenen Ablment, nun auch unter sich vertheilen zu können. An die Finanzcommission gewiesen.

5. B. Städtli von Wasserföh Dist. Lichtensteig Et. Sennis, stellt vor: Es sey die Befugniß, Tavernenwirthschaften zu ertheilen, ehemals den Landvögten im Toggenburg zugestanden: Diese Befugniß sey bey der von dem Abt zu St. Gallen freiwillig beschrebenen Abreitung der Hoheitsrechte an das Volk, von diesem

auf den Landammann (den diesmaligen Regierungstatthalter) übertragen worden, welcher ihm Städtli dieses Tavernenrecht ertheilte.

Jetzt wolle ihm dieses Tavernenrecht gezückt werden; und laut eines Schreibens des Ministers des Innern soll dasselbe, ungeachtet es vor dem Gesetz über die Gewerbsfreiheit v. 19. Okt. 1798 rechtmäßig existirte, nicht unter die Cathegorie der alten Wirthschaften, die durch den §. des Gesetzes vom 20. Nov. 1800 beibehalten werden, gezählt werden.

Der Petent bittet, bey seinem vor der Revolution erhaltenen Tavernenrecht geschützt zu werden. An die Polizeycommission gewiesen.

6. Georg Dietrich Wicker von Frankenstein bey Heilbronn, Kiesermeister in Aubonne, bittet um das heilbrönische Bürgerrecht. Wird an die Constitutionscommission gewiesen.

An 8., 9. und 10. März waren keine Sitzungen.

Gesetzgebender Rath, 11. März.

Präsident: Huber.

Die in der letztern Sitzung beschlossne Ratifikation des Verkaufs des Schlosses Farvagnier Dist. Romont Et. Freyburg, wird suspendirt und von dem Volkz. Rath über die Anzeige einer neuen angekündigten Steigerung desselben, Auskunft durch folgende Botschaft begehrt:

B. Volkz. Rath! Aus Anlaß der heutigen zweyten Verlesung des bereits in der Sitzung vom 7ten dieses von dem G. R. abgesagten Dekrets, zu Genehmigung des Verkaufs der Schloßgüter von Farvagnier, Dist. Romont, Et. Freyburg, ist dem Rath bemerk't worden, daß von Ihnen B. G. R. seit der Einsendung dieses Verkaufsvorschlags eine neue Steigerung veranstaltet worden sey. Da nun weder der Finanzcommis-

son noch dem G. R. hievon eine amtliche Anzeige zu bekommen ist, dieses aber dennoch seinen Entschluss anders bestimmen könnte; so werden Sie B. V. R. andurch eingeladen, ihm gefällige Auskunft ertheilen zu wollen, was es mit dieser neuen Versteigerung der Farvagniergüter für eine Bewandtniß habe, und was für ein Resultat davon zu erwarten oder bereits herausgekommen sey.

Folgende Botschaft des Volls. Raths wird verlesen und derselbe hierauf eingeladen, die Petition der Munizipalität Bern selbst, dem Rath einzusenden:

B. G. Die Munizipalität von Bern stellt dem Volls. Rath vor, daß sie zur Bestreitung ihrer manchfältigen Auslagen, wovon sich nur die Kosten für Schul-Polizey - Illumination - Feuer - und Bauanstalten, für Straßen, Brunnen, Stadtbach ic. jährlich auf 50,000 Fr. belauffen, zu einer neuen Gemeindsanlage sich gezwungen sehe, und bittet die Regierung zu entscheiden, ob hiezu nicht auch verhältnismäig von dem Personale der obersten Gewalten und ihrer Angestellten in den Bureaux, bezogen werden soll?

So bestimmt auch die Gesetze vom 17. Winterm. 1798 und vom 13. und 15. Hornung 1799 seyn mögen, welche verordnen, daß jeder Bürger in der Gemeinde, die er bewohnt, alle Beschwerden in gleichem Verhältnisse wie die Anteilhaber des Gemeindguts tragen soll, die für öffentliche Anstalten auferlegt werden müssen: so wenig ist in denselben die Frage beantwortet, ob die Mitglieder der obersten Gewalten als wirkliche Einwohner von der Gemeinde, in der sie sich aufzuhalten, anzusehen, und als solche zu Gemeindssteuern verpflichtet seyen? Ohne Zweifel kommt Ihnen B. G. die Entscheidung dieser Frage zu; von ihr hängt es ab, ob und was zu Gunsten der Munizipalität Bern verfügt werden soll. Der Volls. Rath ladet Sie ein, dieselbe Ihrer Berathung zu unterziehen.

Die Discussion über die Berutheilung losgesprochener Verbrecher zu den Prozeßkosten wird fortgesetzt.

Der Rath nimt den Grundsatz des Gutachtens der Minorität an (S. N. 287), und weiset den Gegenstand an die Commission zurück.

Nach dem Antrag der Finanzcommission wird der Verkauf des Stück Landes, der Rosenbifang genannt, Disstr. Olten, C. Solothurn, ratifizirt. (S. S. 1201.)

Das Gutachten der Munizipalitätscommission über einen Bevogungsfall im C. Freyburg (S. S. 1201, 2) wird in Berathung und hernach angenommen.

Die Unterrichtscommission erstattet folgenden Bericht, der für 3 Tage auf den Canzleytisch gelegt wird:

B. G. Ihr habet Eurer Commission des öffentlichen Unterrichts eine am 21. Febr. dem gesetzg. Rath vorgelegte Zuschrift der Decane und Pfarrer der 5 Classen des ehemaligen Waadtlandes zur Berichterstattung überwiesen.

Die Geistlichkeit des Cant. Leman erklärt in dieser Zuschrift, daß sie mit Hochachtung und mit Zutrauen in Euren Schoß B. G. bange Besorgnisse über die Gefahren, die der Religion drohen, niederlege.... Genau und innig sey mit der Erhaltung der Religion, die anständige und richtige Bezahlung ihrer Diener verbunden.... Es sey von der äussersten Dringlichkeit, daß Maßregeln ergriffen werden, welche das Schicksal der Religion und ihrer Diener in unserm Vaterlande für ein und allemal bestimmen und sichern können.

Die Zuschrift bezeugt weiter, es sey die gesamte Geistlichkeit des Cantons Leman, für mehr als ein Jahr, ihrer sehr mäigigen und nur eben für einen anständigen Unterhalt hinreichenden Einkünfte, im Rückstand: und das zu einer Zeit, wo so viele auffordentliche Lasten und Ausgaben, die Geistlichen nicht minder als andere Bürgerklassen drücken.

Die Ursachen dieser Entblözung der Geistlichkeit sind die Zuschrift: 1) in der Scheidungsmauer, die man zwischen Religion und Politik, in Folge neuerer Grundsätze seit der Revolution aufführte; 2) darin daß geistliche Güter und Stiftungen als veräußerbare Nationalgüter angesehen werden und auch wirklich zum Theil seyen veräußert worden; 3) in der Aufhebung der Gehenden und Grundzinsen.... Man grub auf diese Weise die Quellen ab, die zur Erhaltung des Cultus und auch zur Armenpflege bestimmt waren. Man versprach Entschädigung für Alles, aber man fand sich außer Stand das Versprechen zu halten.

Dies ist die Lage der Gegenwart; die Zukunft läßt nichts besseres hoffen, zumal eben jetzt neue Verkäufe von Nationalgütern vor sich gehen, und das Vermögen der Nation dadurch immer mehr geschwächt wird.

Die Folge von all' diesem, wird der nahe und unvermeidliche Zerfall der Religion seyn: denn bald werden sich keine Diener derselben mehr finden.... Der theologische Hörsaal in Lausanne zählt gegenwärtig 8 einzige Studierende, — während im J. 1766, als deren nicht mehr als 50 sich fanden, man den Ursachen einer so gering geachteten Zahl ernstlich nachspürte.

An. diese Auseinandersetzung der Ursachen und des

Folgen des Nebels, schliefen sich endlich die Vorschläge der Mittel an, welche derselben zu steuern vermöchten.... Um das Schicksal der Religion und ihrer Diener in Helvetien fest zu gründen .. sollet Ihr B. G. 1) euch unverzüglich, eben so freymüthig als unzweideutig, zu Gunsten der christlichen Religion erklären; als die durch ganz Helvetien in ihren beyden Bekenntnissen, dem catholischen und dem protestantischen, künftig wie vormals anerkannt, bekannt, unterstützt und von Staatswegen bezahlt werden soll. Ihr sollet 2) zur Unterhaltung des Cultus, der Schulen und geistlichen Seminarien, wirkliche und hinlängliche Fonds aussetzen und dieselben als unveräußerlich erklären, und dadurch den Dienern der Religion ihr gewisses und regelmässiges Einkommen zusichern: Zusicherung, welche allein im Stande ist, fähige Jünglinge aufzunehmen, sich diesem Stande zu widmen. 3) Sollet Ihr Befehl ertheilen, daß diejenigen Specialfonds, welche zu Gunsten einzelner Pfarrreihen u. s. w. vorhanden waren und seit der Revolution mit dem allgemeinen Nationalgut vermischt worden, wieder ihrer ursprünglichen Bestimmung, mit Capital sowohl als Interessen zurückgestellt werden.

Am Schlusse der Buzchrift findet sich endlich einerseits, eine feierliche Verwahrung und Protestation, gegen jede schon vorgenommene oder noch vorzunehmende Veräusserung geistlicher Güter im ehemaligen Waadtlande, anderseits die Versicherung der vollkommenen Einheit der Absichten und der eben so aufrichtigen Religions- und Vaterlandsliebe der Bittsteller.

Aus dieser treuen Darstellung des wesentlichen Inhaltes der lemanischen Buzchrift, ersehet Ihr B. G., daß der Hauptgegenstand derselben die ökonomische Lage der Geistlichkeit betrifft, deren beklagenswerther Zustand so oft schon in unsrer Mitte geschildert ward, dem abzuhelfen Ihr so oft schon als eure heilige Pflicht anerkanntet, und — freylich bis dahin ohne den gewünschten Erfolg, in wiederholten Berathungen versucht habt. Ganz eigentlich habt Ihr B. G. mit der Vorberathung dieses Geschäftes vor mehrern Monaten eure Finanzcommision beauftragt: ein erster Bericht darüber, welchen Ihr von ihr empfingenet, hatte eine Verfügung über die Verwendung der vorjährigen Grundzins zur Folge, die aber nach eurer damaligen eigenen Ansicht und derjenigen eurer Commision, für die Deckung des vorhandenen gegenwärtigen Bedürfnisses und der nicht minder dringenden Rückstände, ein ganz unhinlängliches Hülfsmittel ist. (Die Forts. folgt)

### Kleine Schriften.

1. Einheits- und Föderationsbegierde in den ehemaligen Cantonen Unterwalden und Appenzell. — Unterz. Joh. Georg Knut, Pfarrer. Trogen den 23. Febr. 1801. 8. S. 8.
2. Erfahrungsgründe wider die neue Einheit der Schweiz. Von Joh. Georg Knut, Pfarrer in Trogen, den 2ten Merz 1801. 8. S. 36.
3. Ueber Haß gegen die gewesenen Hauptstädte in ehemaligen Schweizer-Cantonen. Unterz. Joh. Georg Knut, Pf. in Trogen. Im Merz 1801. 8. S. 4.
4. Rechtfertigung einer Schrift: „Einheit und Föderationsbegierde“ dem Bürger Justizminister bey der helvetischen Republik, aus Gehorsam zugesandt. Unterz. J. G. Knut, Pfarrer in Trogen, den 17ten Merz 1801. 8. S. 4.

„Als Verkündiger der Lehre Jesu, als Pfarrer, als Mitglied der menschlichen Gesellschaft“ — dieses sind des Pf. eigene Worte in (N. 4.) dem Schreiben an den Justizminister „ist der Verdacht tief kränkend für mich, als ob ich Unfriede oder Unruhen zu erwecken beabsichtigen möchte.“

„Der Friede — so fährt er fort — von Luneville räumt dem Volk in der Schweiz das Vermögen ein, sich iede beliebige Verfassung zu geben. Das Volk besteht aus Theilen, Theile geben also Stimme für oder wider das Einheitssystem. — Auch ich bin ein Theilchen eines dieser das Volk ausmachenden Theilen u. s. w.“ Wenn man etwa nach dieser Erklärung geneigt seyn sollte, den Pf. für einen bescheidenen Mann zu halten, der nichts weiter verlangt, als seine individuelle Meynung vorzutragen, so beliebe man erst etwas weiter zu lesen. Einige Zeilen nachher sagt dieser Verkündiger der Lehre Jesu: „Aus dem Theil des Schweizerischen Volkes, der seit zwey Jahrhunderen Appenzell außerordisch eß Volk hieß, und jetzt gegen 40,000 Seelen enthält, ist kein einziger Mann bey der Regierung in Bern angestellt, der sich etwa mit Theilnahme und Ansehen über die Gesinnungen dieses Volks äussern möchte; ich kannte die öffentliche Meynung im Appenzellerland; und ich behaupte: gegen 10000 Mann werden in ihre alte freye Verfassung, ohne andern grossen oder kleinen Volktheilen etwas einzureden, gerne zurück schren.“ —